

AIT | Giefingasse 4 | 1210 Wien, Austria



AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
Giefingasse 4 | 1210 Wien, Austria  
T +43 (0) 50550-4011 | F +43 (0) 50550-2201  
beatrix.artner-rammel@ait.ac.at | www.ait.ac.at

2019 09 19

## Forschungsrahmennovelle 2019 Begutachtung, Stellungnahme AIT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat mit Schreiben vom 19. August 2019 (GZ BMVIT-609.986/0002 III/12/2019) den Entwurf eines *Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), zur Stellungnahme übermittelt.*

Folgende Stellungnahme wird sowohl dem BMVIT (i2@bmvit.gv.at) als auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt:

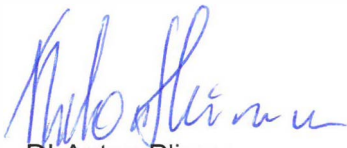
***Die verlässliche Sicherstellung der Finanzierung einer Forschungseinrichtung ist eine notwendige Grundvoraussetzung um Forschungsarbeit in mehrjährigen Projekten leisten zu können. (siehe dazu auch Erläuterungen zum FRG, Allgemeiner Teil). Die in diesem Rahmen eingegangenen (internationalen) Partner, Kunden- und Lieferantenverpflichtungen müssen verlässlich bedient werden können um letztlich auch die going-concern-Prämisse der Bilanzierung der Forschungseinrichtungen zu erfüllen.***

***Anders als für Einrichtungen wie ÖAW oder IST-Austria existiert für andere Forschungsreinrichtungen, wie etwa AIT oder Silicon Austria Labs keine, de-facto ex-lege, eigene Absicherung der Grundfinanzierung. Insofern würde ein im Sinne des Art. 1, §5 (9) FRG, fruchtloses Ablaufen der 6 Monatsfrist dazu führen, dass die betroffenen Forschungsreinrichtungen ggf. zu liquidieren wären.***

***Um dies zu vermeiden, sollen die im Sinne einer Verpflichtung aus dem Titel der Eigentümerschaft an den betroffenen Forschungseinrichtungen, die jeweilige zuständige Bundesministerin oder der Bundesminister geeignete Auffangfinanzierungen zur Überbrückung bis zur Herstellung einer neuen Leistungsvereinbarung oder zumindest für die geordnete Abwicklung der Forschungseinrichtung zur Verfügung stellen.***

***Es wird daher vorgeschlagen, in die Erläuterungen zu § 5 Abs 9 FRG folgenden Satz einzufügen: „Bei als Kapitalgesellschaften errichteten Forschungseinrichtungen hat der Bund in einer Eigentümerstellung jedenfalls Sorge zu tragen, dass für den Fall des Nichtzustandekommens einer Leistungsvereinbarung rechtzeitig zur Wahrung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten Überbrückungs- oder Abwicklungsfinanzierungen vorgesehen werden.“***

Freundliche Grüße



DI Anton Plimon  
Managing Director



Mag. Alexander Svejkovsky  
CFO